



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM, Pbs

An  
die in der Bundesversammlung vertretenen  
Parteien

Bern, 12. Januar 2009

## **Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer**

### **Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2008 den Entwurf zur Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) beraten und verabschiedet. Das Vernehmlassungsverfahren dauert vom 15. Januar bis zum 15. April 2009.

Die letzte Teilrevision des AsylG ist am 1. Januar 2008 vollständig in Kraft getreten. Die eingeführten Änderungen enthalten in erster Linie Verbesserungen im Vollzugsbereich – z.B. im Bereich der Zwangsmassnahmen und der Massnahmen zur Förderung der Abgabe von Reise- und Identitätspapieren - sowie integrative Massnahmen für Personen, die voraussichtlich länger in der Schweiz verbleiben. Mit der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Personen mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylentscheid, wurde eine weitere Regelung zur Verbesserung des Wegweisungsvollzuges eingeführt.

Die Erfahrungen mit dem teilrevidierten AsylG und dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen AuG sind durchwegs positiv ausgefallen. Insbesondere konnte der Bestand an Personen im Vollzugsprozess deutlich gesenkt werden. Befanden sich Ende Oktober 2007 im Asyl- und Ausländerbereich noch 6'989 ausreisepflichtige Personen in der Schweiz, weist die Statistik ein Jahr später noch 5'622 ausreisepflichtige Personen aus. Die im Rahmen der Teilrevision geänderten Zwangsmassnahmen führten grossmehrheitlich zum Vollzug der angeordneten Wegweisungen. Von Januar bis Ende Juni 2008 konnten 827

Personen (84,3 %) nach Ende einer Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft zurückgeführt werden.

Auch bei der Abgabe von Reise- und Identitätspapieren zeigt sich eine deutliche Verbesserung. Schliesslich hat die neue Härtefallregelung im Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 ff. AsylG) die Probleme vor allem bei Personen, die sich schon länger in der Schweiz aufhalten, entschärft; im Jahr 2007 wurden rund 800 Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Auch im laufenden Jahr wurden zahlreiche Härtefallgesuche bewilligt.

In den letzten drei Jahren haben sich neue Probleme im Bereich der Asylverfahren ergeben. Dies zeigt sich auch in der Statistik: So wurden von Januar bis Oktober 2008 in der Schweiz insgesamt 12'467 Asylgesuche eingereicht. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 36,9%. Diese Zunahme ist insbesondere auf die steigenden Gesuchszahlen aus Afrika-Subsahara (insbesondere Eritrea, Nigeria und Somalia), dem nahen Osten (insbesondere Irak) und Sri Lanka, sowie auf die geltende Rechtsprechung zurückzuführen. Der Trend steigender Asylgesuchszahlen ist auch in anderen europäischen Ländern, z.B. in den Niederlanden, Norwegen, Deutschland und Frankreich festzustellen. Auch wenn der Asylbereich und insbesondere die Anzahl der Asylgesuche gewissen Schwankungen unterliegen, sind die offenkundigen Probleme im Verfahrensbereich so rasch wie möglich zu lösen. Auch andere Staaten wie Österreich und Schweden haben seit dem Jahr 2007 Gesetzesrevisionen zur Beschleunigung des Verfahrens durchgeführt.

Hauptpfeiler des vorliegenden Entwurfs bilden daher der Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft, sofern keine asylrelevanten Gründe vorliegen, sowie Massnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen. Auch soll die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einreichen zu können, aufgehoben werden. Um die Anzahl unbegründeter Mehrfachgesuche wirksam zu verringern und das Asylverfahren zu entlasten, sollen Asylsuchende, die ein Mehrfachgesuch einreichen, neu von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Auch Missbräuche sollen konsequent bekämpft werden. So kommt es weiterhin oft vor, dass Asylgesuche eingereicht werden, obwohl die Betroffenen nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind. Einen weiteren Revisionspunkt des vorliegenden Entwurfs bildet deshalb die strafrechtliche Sanktionierung der Ausübung und Förderung einer politischen Tätigkeit in der Schweiz, die lediglich der nachträglichen Begründung der Flüchtlingseigenschaft dient.

Das AuG soll ebenfalls in einzelnen Bereichen angepasst werden: Diese betreffen insbesondere die Einführung einer Nachweispflicht, wenn persönliche Unzumutbarkeitsgründe beim Weg- oder Ausweisungsvollzug geltend gemacht werden. Zudem soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, Staaten oder Staatsgebiete zu bezeichnen, die in Bezug auf den Vollzug generell als zumutbar erachtet werden. Um den Vollzug bei Dublin-Fällen wirksam sichern zu können, soll schliesslich ein neuer Hafttatbestand bei der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft eingeführt werden, wenn eine Rückübernahmezusicherung eines Dublin-Staates vorliegt.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Gesetzesentwurf sowie den erläuternden Bericht. Zusätzliche Exemplare können unter <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell.html>, <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder beim Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sekretariat, 3003 Bern-Wabern, bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum **15. April 2009** an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sekretariat, Frau Gabriela Roth, einzureichen.

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

[Gabriela.Roth@bfm.admin.ch](mailto:Gabriela.Roth@bfm.admin.ch)

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten